

Der Ausschussvorsitzende, Herr Jörg Bambeck, bat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zu diesem Tagesordnungspunkt zu erläutern.

Herr Lübken verwies auf die unter Tagesordnungspunkt 4 getätigten Aussagen bezüglich eines Risikofrüherkennungssystems, welches hier dazu führen würde, bestehende Risiken frühzeitig aufzuzeigen. Im vorliegenden Fall wurden bereits für die Zukunft organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit bei den speziellen Arbeitsabläufen keine weiteren Risiken entstehen können bzw. eventuelle Risiken frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Herr Fey bestätigte, dass, um zukünftig einen reibungslosen Ablauf in den Ausschreibungsverfahren und Änderungen der Satzung zu gewährleisten, die entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung bereits um diese Aufgabe ergänzt und dem Steuerungsdienst zur weiteren formalen Behandlung vorgelegt wurde. Ferner sei anzumerken, dass die zuständigen Stellen für die Erhebung der Essensgelder zurzeit aufgrund von Schwangerschaften nicht voll besetzt sind. Um hier zügig Abhilfe zu schaffen, wurden bereits entsprechende Maßnahmen vorbereitet.

Frau Leitterstorf berichtete über die von ihr in die aktuellen Vergabeunterlagen vorgenommene Akteneinsicht und der hier erlangten Erkenntnisse. Für sie stelle sich die Frage, ob es sich in Bezug auf die Vergabe und der zu entrichtenden Beiträge für die OGS-Mittagessen ähnlich verhalten würde. Von Frau Clauß wurde hierzu mitgeteilt, dass im Bereich der OGS die Verwaltung nicht der Auftraggeber sei, sondern die Verpflegung über die freien Träger sichergestellt wird.

Auf die Frage von Herrn Waldästel wurde von Frau Hartmann bestätigt, dass das Vergabeverfahren korrekt durchgeführt wurde. Es konnte kein Verstoß gegen gültiges Vergaberecht festgestellt werden. Bezüglich eines möglichen Eigenschadens wurde von ihr mitgeteilt, dass es sich um eine mögliche im Haushalt versteckte freiwillige Leistung in ungedeckter Höhe handeln würde.

Herr Waldästel stellte sich unter anderem die Frage, welche Auswirkung die entstandene ungedeckte freiwillige Leistung für den Haushalt 2015 hat. Ferner wies er darauf hin, dass entsprechend der städtischen Satzungen die Beiträge kostendeckend sein müssen und alle Satzungen daraufhin regelmäßig überprüft werden müssen. Dadurch, dass die Überprüfung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern in den letzten Jahren versäumt wurde, sei hier eine Verletzung einer kommunalen Satzung entstanden. Für Herrn Waldästel war nicht nachzuvollziehen, warum nach Feststellung des Fehlers, die Satzung nicht zeitnah aktualisiert wurde. Seiner Meinung nach sollte von der Verwaltung geklärt werden, ob die vorausgenannten Umstände dazu führen, dass eventuell die Eigenschadenversicherung der Stadt Sankt Augustin in Anspruch genommen werden kann.

Frau Eschelbach erklärte hierzu, dass nach Rücksprache mit der Versicherung, ein Eigenschaden nicht durch ein mögliches Defizit bzw. eine Unterdeckung entsteht. Um einen Eigenschaden geltend machen zu können, muss eine Handlung, die Bestandteil einer Arbeitsplatzbeschreibung ist, von einem/er Sachbearbeiter/in fahrlässig oder grob fahrlässig nicht wahrgenommen werden. Ferner muss ein möglicher Schaden konkret beziffert werden. Da aber nicht eruiert werden kann, in welcher Höhe die Beiträge für

Essensgelder von dem damaligen Rat eventuell festgesetzt worden wären, sei eine genaue Bezifferung des entstandenen Schadens nicht möglich.

Herr Waldästel hob noch einmal die aus seiner Sicht bestehenden Probleme hervor. Hierauf erklärte Herr Lübken, dass trotz der zuvor getätigten Aussagen, die Angelegenheit der Eigenschadenversicherung schriftlich zur Prüfung vorgelegt werden soll.

Im Anschluss wurde kurz darüber diskutiert, ob der Jugendhilfeausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung einen Prüfauftrag zu dieser Thematik erteilen und die Angelegenheit in den Rechnungsprüfungsausschuss verweisen darf.

Aufgrund seiner vorgenommenen Akteneinsicht, ergaben sich für Herrn Waldästel noch zu klärende Fragen. Diesbezüglich erläuterte Herr Otto, dass die Qualitätsanforderungen durch den zuständigen Fachbereich geprüft und in einem Vergabevermerk festgehalten wurden. Im Rahmen der Sitzungsvorlage wurde die Entscheidung der Zentrale Vergabestelle und der örtlichen Rechnungsprüfung mitgeteilt und von diesen mitgetragen. Ferner führte Herr Otto aus, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens eine Anfrage beim Anbieter bezüglich einer unklaren Formulierung als Aufklärung gilt und gemäß § 18 EG VOL zulässig ist.

Frau Clauß ergänzte, dass zunächst ein telefonisches Aufklärungsgespräch stattgefunden habe, dessen Inhalt am nächsten Tag vom Anbieter schriftlich bestätigt wurde.

Herr Waldästel warf die Frage auf, welche Folgen im Innenverhältnis -Stadt und Eltern- entstehen, da § 9a KiBiz fordert, dass der Elternbeirat bei Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, beteiligt werden muss. Er sei der Meinung, dass die Nichtbeteiligung der Eltern zur Konsequenz führe, dass diese ihre Zustimmung verweigern können und den erhöhten Beitrag nicht leisten müssen. Hier stelle sich für ihn die Frage, welche Auswirkungen sich hierdurch auf den städtischen Haushalt und die anstehenden Haushaltsberatungen ergeben, wenn die Erhöhung der Beiträge nicht erfolge. Ferner sei für ihn unklar, wie der Rat beziehungsweise der anstehende Unterausschuss in dieser Angelegenheit entscheiden solle. Herr Waldästel betonte, dass ihm zu dieser Thematik einschlägige Dokumente und Kommentierungen vorliegen, die er auf Bitten von Herrn Lübken und Frau Eschelbach der Verwaltung zur Verfügung stellen würde.

Nach Meinung der Verwaltung sei in dem vorliegenden Fall eine Zustimmung durch den Elternbeirat nicht erforderlich. Selbst wenn der Gesetzgeber eine Zustimmung verlangen würde, würde dies mangels geregelter Rechtsfolge zu keinem anderen Ergebnis führen. Der Rat könne somit die Satzung wie vorgesehen erlassen.

Zum Ende der Beratung wies Herr Piéla auf einen redaktionellen Fehler in der Sitzungsvorlage des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Nennung von Paragraphen und Artikeln hin.